

Bekanntmachung der Gemeindebehörde
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von
Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln:

Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt, Klappholz, Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby,

wird in der Zeit von

Montag, den 06. September 2021 bis Freitag, den 10. September 2021,
in der Amtsverwaltung Südangeln,
24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 106,

während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten (Einsichtsfrist). Der Raum ist barrierefrei zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am 10. September 2021, bis 12:00 Uhr, bei der Amtsdirektorin des Amtes Südangeln, 24860 Böklund, Toft 7, Zimmer 106 (Gemeindebehörde), Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05. September 2021 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, das Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Bundestagswahl im **Wahlkreis Nr. 1 Flensburg-Schleswig** durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag:

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10. September 2021) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. September 2021, 18:00 Uhr, bei der Amtsdirektorin des Amtes Südangeln (Gemeindebehörde) mündlich, schriftlich oder elektronisch (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnis verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Dienststelle der Gemeindebehörde abgegeben werden.

Böklund, den 27. August 2021

Amt Südangeln - Die Amtsdirektorin -
Gemeindebehörde
Im Auftrag

gez. Frieß

Wahlbekanntmachung

1.

Am 26. September 2021 findet die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden des Amtes Südangeln bilden jeweils einen Wahlbezirk.

Die Wahlräume werden wie folgt eingerichtet:

Wahlbezirk

Gemeinde Böklund

Gemeinde Brodersby-Goltoft

Gemeinde Havetoft

Gemeinde Idstedt

Gemeinde Klappholz

Gemeinde Neuberend

Gemeinde Nübel

Gemeinde Schaalby

Gemeinde Stolk

Gemeinde Struxdorf

Gemeinde Süderfahrendstedt

Gemeinde Taarstedt

Gemeinde Tolk

Gemeinde Twedt

Gemeinde Uelsby

Wahlraum

Auenwaldschule, Stolker Str. 4

Gemeindehaus, Missunder Fährstraße 17,

Feuerwehr- und Gemeindehaus, Meiereistr. 11,

Gaststätte „Zur Alten Schule“, Schulberg 2,

Bürgerhaus, Dorfstraße 9,

Feuerwehr- und Gemeindehaus, Mittelreihe 70,

Dörfergemeinschaftshaus, Küsterstr. 3,

Bürgerraum an der Grundschule, Schulstr. 8,

Gaststätte „Zum Goldenen Stern“, Hauptstr. 6,

Dörps- und Schüttenhus, Hollmühle 37,

Landgasthof „Zum Langsee“, Lindenstraße 1,

DRK-Raum am Dorfgemeinschaftshaus, Hauptstraße 18,

Grundschule – Vorraum –, Eckernförder Straße 37,

Bürgerhaus, Alte Landstraße 7,

Dorfhaus, Alter Schulhof 1.

Alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Südangeln gehören zu dem

Wahlkreis 1 - „Flensburg-Schleswig“.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 16.08.2021 – 05.09.2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand 1 (Wahlbezirke Böklund, Brodersby-Goltoft, Havetoft, Idstedt und Klappholz), Briefwahlvorstand 2 (Wahlbezirke Neuberend, Nübel, Schaalby, Stolk und Struxdorf) und der Briefwahlvorstand 3 (Wahlbezirke Süderfahrendstedt, Taarstedt, Tolk, Twedt und Uelsby) treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse am Wahltag um 15:00 Uhr im Amtsverwaltungsgebäude des Amtes Südangeln, Toft 7, Sitzungssaal (Briefwahlvorstand 1), Trauzimmer (Briefwahlvorstand 2) und Vorraum Bürgerbüro (Briefwahlvorstand 3), 24860 Böklund, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen **Stimmzettel** ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer:

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf

Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem **linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
- und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck)** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben**. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf die technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Böklund, den 27. August 2021

Amt Südangeln - Die Amtsdirektorin –
Gemeindebehörde
Im Auftrag

gez. Frieß

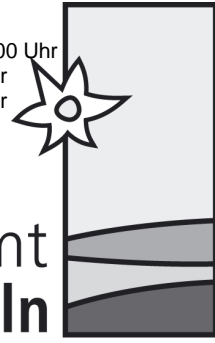
Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
BLZ. 217 500 00 · Konto 96 003 366
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66
BIC NOLADE21NOS

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 24.08.2021
Abteilung Baurecht
Aktenzeichen
Auskunft erteilt Ira Stallbaum
Telefon 04623-78 412
Raum 412
E-Mail ira.stallbaum
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Ersatzlose Aufhebung Bebauungsplan Nr. 5 Baugebiet „Augustenburg“ der Gemeinde Böklund

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 19.08.2021 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der ersatzlosen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 Baugebiet „Augustenburg“ der Gemeinde Böklund für das Gebiet im Süden der Ortslage und westlich der L22 sowie der Entwurf der Begründung dazu liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

vom 06.09.2021 bis zum 06.10.2021

in der Amtsverwaltung des Amtes Südangeln, Toft 7, 24860 Böklund im Zimmer 412, während folgender Zeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
Montag 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 - 18.00 Uhr

öffentlich aus*.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

1. Landschaftsplan der Gemeinde Böklund,
2. Umweltbericht, Kapitel 5 in der Begründung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Böklund,
3. Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes vom 26.04.2021.

Die oben genannten ausgelegten Unterlagen geben nachstehende Informationen über die Wirkfaktoren der Bauleitplanung, insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft und auf die Kultur- und Sachgüter.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu bestehenden Flächennutzungen und Erholungsfunktion im Gemeindegebiet sowie zu den möglichen Auswirkungen bei Durchführung der Bauleitplanung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere und Pflanzen

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotoptypen und Biotopausstattung des Geltungsbereiches, zum Vorkommen bestimmter Vogelarten sowie zum Artenschutz von Tieren und zum Schutz von Europäischen sowie landesweiten Schutzgebieten.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden und Fläche

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodentyp, Bodenfunktionen, vorsorgenden Bodenschutz und zu den Auswirkungen der Planung auf den Boden und die Fläche.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: gefährdeter Grundwasserkörper, Umgang mit Niederschlagswasser und zu den unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Luft und Klima

Finden sich im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Bestandssituation von Luft und Klima sowie zu den Veränderungen durch die Umsetzung der Planung.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft

Finden sich im Landschaftsplan [1] und im Umweltbericht in der Begründung [2].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zur Flächennutzung, Oberflächengestalt und zu Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Landschaft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Finden sich im Landschaftsplan [1], im Umweltbericht in der Begründung [2] und in der Stellungnahme des Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein [3].

Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu dem Schutz von archäologischen Kulturdenkmälern und die Verpflichtungen beim Fund dieser Denkmale. Weiterhin werden Hinweise und Informationen zu den bestehenden Baudenkmalern gegeben.

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls mit aus.

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den B-Plan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt

nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des B-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach den BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

***Hinweis:**

Bei Betreten der Amtsverwaltung sind die derzeit erforderlichen Corona-Hygieneregeln einzuhalten, die Sie im Eingangsbereich zum Nachlesen vorfinden. Es ist von allen Besuchern/-innen eine sog. OP-Maske bzw. eine FFP 2-Maske zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten unter Infektionsschutzgesichtspunkten. Über die Luca-App haben Sie die Möglichkeit, anonym über den im Eingangsbereich und an weiteren Stellen im Hause der Amtsverwaltung befindlichen QR-Code einzuchecken.

Im Auftrag
gez. Stallbaum -Siegel-

Amt Südangeln
Die Amtsdirektorin
Toft 7 · 24860 Böklund

Telefon (Zentrale)
04623 78-0

Telefax
04623 78-400

Konten der Amtskasse
Nord-Ostsee Sparkasse
IBAN DE10 2175 0000 0096 0033 66

Öffnungszeiten
Mo., Di., Do., Fr. 08.00 – 12.00 Uhr
Mo. 14.00 – 16.00 Uhr
Do. 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung



Amt
Südangeln

Amt Südangeln · Postfach 11 52 · 24858 Böklund

BEKANNTMACHUNG

Böklund, 26.08.2021
Abteilung Baurecht
Aktenzeichen
Auskunft erteilt Ira Stallbaum
Telefon 04623-78412
Raum 412
E-Mail ira.stallbaum
@amt-suedangeln.de
Internet www.amt-suedangeln.de

Bebauungsplan Nr. 4 „Lohnunternehmen Alte Meierei“ der Gemeinde Klappholz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klappholz hat in der Sitzung am 30.06.2021 den Bebauungsplan Nr. 4 „Lohnunternehmen Alte Meierei“ für das Gebiet zwischen der Straße „Alte Meierei“ und dem „Moorweg“ im Norden der Ortlage Klappholz (siehe anliegende Übersichtskarte), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 4 „Lohnunternehmen Alte Meierei“ der Gemeinde Klappholz tritt mit Beginn des 28.08.2021 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 4 „Lohnunternehmen Alte Meierei“ der Gemeinde Klappholz mit der Begründung in der Amtsverwaltung in Böklund, Toft 7, 24860 Böklund, Zimmer 412, während der Sprechstunden* einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich werden der Bebauungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung im Internet unter der Adresse www.amt-suedangeln.de eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

***Hinweis:**

Bei Betreten der Amtsverwaltung sind die derzeit erforderlichen Corona-Hygienerregeln einzuhalten, die Sie im Eingangsbereich zum Nachlesen vorfinden. Es ist von allen Besuchern/-innen eine sog. OP-Maske bzw. eine FFP 2-Maske zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten unter Infektionsschutzgesichtspunkten. Über die Luca-App haben Sie die Möglichkeit, anonym über den im Eingangsbereich und an weiteren Stellen im Hause der Amtsverwaltung befindlichen QR-Code einzuchecken.

Im Auftrag
gez. Stallbaum -Siegel-



Mitteilungsblatt

Toft 7, 24860 Böklund

☎ Amtsverwaltung 04623 78-0
Telefax 04623 78-400

☎ Bürgermeister 04622 180 946

Böklund, den 26.08.2021

Einladung

Sitzung der Gemeindevertretung Schaalby

Sitzungstermin: Montag, 06.09.2021, 20:00 Uhr

Ort, Raum: Gasthaus Petersen in Füsing, Schleidörfer Straße 14, 24882 Schaalby

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder sog. OP-Masken) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutzgesichtspunkten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Berichte der Ausschussvorsitzenden
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Unterhaltungspflicht der Verwaltung am Flussdamm der Füsinger Au
6. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme des Schöpfwerkes an der Raiffeisenstraße
7. Beratung und Beschlussfassung über die Entwässerung "Weide"
8. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung eines Tempomessers für den Ortsteil Klensby
9. Beratung und Beschlussfassung über die Beschaffung von Hundemülleimern und Tütenspendern für die Grünflächen Schaalby, Füsing und Moldenit

VO/2021/2734

- | | | |
|-----|---|--|
| 10. | Beratung und Beschlussfassung über die Erstellung eines Standortkonzeptes Photovoltaik | Versand später
VO/2021/2768 |
| 11. | Beratung und Beschlussfassung über den Austausch zweier Fenster/Türelemente in der KiTa "Lütte Lüd" Schaalby | |
| 12. | Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) | VO/2021/2771 |
| 13. | Verschiedenes | |

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|--|
| 14. | Grundstücksangelegenheiten; Flächenankauf an der Füsinger Au | VO/2021/2688 |
| 15. | Beratung und Beschlussfassung über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Landgesellschaft Schleswig-Holstein | Versand später
VO/2021/2772 |

Öffentlicher Teil

16. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Mit freundlichem Gruß

gez. Karsten Stühmer
Bürgermeister



Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Stolk

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.09.2021, 19:30 Uhr

Ort, Raum: Gaststätte "Zum Goldenen Stern", Hauptstraße 6, 24890 Stolk

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder sog. OP-Masken) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Mandatsträger und Gäste unter Infektionsschutzgesichtspunkten.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Festsetzung der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Berichte der Ausschussvorsitzenden und Delegierten
5. Aussprache zu den Berichten
6. Aktualisierung des Mähkonzeptes
7. Beratung über ein Standortkonzept für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
8. Verschiedenes

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

9. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss eines Vertrages (Übernahme Abwasserpumpstation) **VO/2021/2753**
10. Personalangelegenheiten

Öffentlicher Teil

11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Hans-Werner Staritz
Bürgermeister



Einladung

Zu einer **Sitzung einer Einwohnerversammlung der Gemeinde Süderfahrenstedt** am.

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.09.2021, 19:30 Uhr

Ort, Raum: "Landhaus am Langsee", Lindenstraße 1, 24890 Süderfahrenstedt

lade ich Sie herzlich ein.

Hinweis:

Die Sitzung findet unter Einhaltung der derzeit erforderlichen Hygieneregeln statt. Der Einlass zu der Sitzung erfolgt einzeln, unter Wahrung der entsprechenden Abstände (mind. 2 m) zwischen den Personen. Es ist ein Mund-Nasen-Schutz (FFP2- oder sog. OP-Masken) zu tragen. Außerdem erfolgt die Erhebung der Kontaktdaten aller Gäste unter Infektionsschutzgesichtspunkten.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht aus der Gemeindegearbeit
3. Sachstand Gastwirtschaft
4. Verschiedenes

Ich möchte darauf hinweisen, dass es möglich ist, auf Wunsch der Versammlung die Tagesordnung zu erweitern. Mindestens 50 % der Anwesenden müssen dem zustimmen.

Die Gemeindevertretung freut sich auf Ihre Teilnahme an der Versammlung.

Mit freundlichem Gruß

gez. Johann Thomsen
Bürgermeister